

Hösbacher Nachrichten Nr. 14 v. 05.04.1979

für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Würzburg, den 15. März 1979
Der Vorsitzende des Vorstands
der Teilnehmergemeinschaft
I. V. Engelhardt, Bauwart z.A.

Haus- und Benützungordnung für die Turnhalle im OT Winzenhohl

§ 1
Die Turnhalle wird den in der Gemeinde Hösbach vorhandenen Schulen, insbesondere der Schule im OT Winzenhohl, dem Sport- und Kulturtreibenden Vereinen und Organisationen für sportliche und kulturelle Zwecke überlassen. Hierfür stehen zur Verfügung:

- 1. Turnhalle einschli. des Geräteraumes,
 - 2. Umkleieräume mit Duschraum,
 - 3. Lehrerzimmer,
 - 4. Klosettanlage.
- Der Versammlungsraum ist verpachtet (siehe § 12).

Die Benützung der Turnhalle geschieht nach einem vom Gemeinderat genehmigten Zeitplan, der für alle Turnhallenbenützer verbindlich ist. Die Benützung darf nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten erfolgen. Änderungen aus Anlaß besonderer Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Hösbach.

Die Gemeinde Hösbach behält sich das Recht vor, die Turnhalle für eigene oder sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke jederzeit in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen kann die Turnhalle für den Kultur- und Sportbetrieb ganz oder teilweise gesperrt werden. Eine Verpflichtung der Gemeinde Hösbach zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme oder Sperrung der Sporthalle betroffenen Schulen, Vereine oder Organisationen wird hierdurch nicht begründet.

§ 2
Die Aufsicht über die Turnhalle führt der Hausmeister, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Den Anordnungen des Hausmeisters oder seines Vertreters bezüglich der Einhaltung dieser Hausordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3
Die Turnhalle einschließlich der Vorräume darf von den Sport- und Kulturtreibenden nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter, Lehrkräfte bzw. Hausmeister betreten und benützt werden.

Der vorhandene Dusch- und Waschraum kann nach Beendigung der Übungs- und Sportstunden in Anspruch genommen werden. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Inanspruchnahme der

Waschgelegenheiten mit über Gebühr ausgedehnt wird und die Brausen und Wasserabläufe nach dem erforderlichen Gebrauch abgedreht werden. Bei den letzten Übungsstunden an den Wochentagen ist der Sportbetrieb so rechtzeitig einzustellen, daß mit Beendigung der Benützungszeit bereits die Abteilungen geduscht und angezogen die Sporthalle verlassen können.

§ 4
Zum Kleiderablegen und zum Umkleiden dürfen nur die Umkleieräume benützt werden. Beim Aus- und Anziehen der Schuhe dürfen die Füße nicht auf die Bank gestellt werden. Während des Umkleidens haben die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für Ordnung zu sorgen.

§ 5
In der Turnhalle sind alle Übungen und Spiele verboten, die geeignet sind, die Turnhalle oder ihre Einrichtungen zu beschädigen. Für Ballspiele ist geeignetes Hilfsmaterial zu verwenden.

§ 6
Beim Transport der Turngeräte ist besonders auf den Fußboden und auf die Wände zu achten, um Beschädigungen zu vermeiden. Turngeräte, wie Sprungböcke, Pferde usw. dürfen nur getragen oder auf den angebrachten Rollen geschoben werden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht geschleift werden. Sämtliche Turngeräte sind schonend zu behandeln. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Geräte und Matten ordnungsgemäß an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Geräte sind ausschließlich die Übungsleiter. Dieser Auf- und Abbau ist keimfalls Aufgabe des Hausmeisters.

§ 7
Das Rauchen in der Turnhalle und in allen Nebenräumen ist während des Unterrichts und bei Sportveranstaltungen verboten.

Ausnahmsweise kann das Rauchen bei geselligen Veranstaltungen gestattet werden.

§ 8
Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Heizung, Lüftung, Beleuchtung usw., erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.

§ 9
Übungsleiter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich; sie können von der Gemeinde abgelehnt werden, wenn sie sich als unzuverlässig erwiesen haben.

§ 10
Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben jede Beschädigung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich

dem Hausmeister zu melden. Für Schäden hat derjenige, der den Schaden verursacht hat, der Gemeinde Hösbach Schadenersatz zu leisten.

§ 11
Die Gemeinde Hösbach übernimmt für eine etwaige Entwendung oder Beschädigung von Gegenständen, die die Turnhallenbenützer mitbringen, keine Haftung.

§ 12
Der Versammlungs- bzw. Jugendraum mit Nebenräumen ist zur Bewirtschaftung verpachtet. Diese Räume sind dem Pächter (Wirt) zur vollen Entscheidung und Selbstverantwortung überlassen. Alle Speisen und Getränke, die in diesen Räumen eingenommen werden, sind vom Pächter (Wirt) zu bezahlen.

§ 13
In der Turnhalle können im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Schulleitung kulturelle und gesellige Veranstaltungen stattfinden. Diese Veranstaltungen sollten aber grundsätzlich samstags abgehalten werden.

Der Getränkeverkauf bei diesen Veranstaltungen wird vom Veranstalter in eigener Regie und auf eigene Rechnung ausgeführt. Nähere Einzelheiten sind in der Genehmigung, die der Veranstalter spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstag bei der Gemeinde einholen muß, geregelt.

§ 14
Für alle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat eine Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr ist spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 15
Der Hausmeister hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Verstöße gegen diese hat er umnachsichtlich der Gemeindeverwaltung Hösbach anzuzeigen.

Die Gemeinde Hösbach behält sich das Recht vor, denjenigen Turnhallenbenützern, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen, die Benützung der Turnhalle zu verbieten.

§ 16
Die Gemeinde Hösbach behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 17
Die Haus- und Benützungordnung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Gemeinde Hösbach Völker, Bürgermeister

zung der Turnhalle im OT Winzenhohl wie folgt festgesetzt:
DM

- I. **Sportveranstaltungen**
 - a) Trainingsstunde einheimische Vereine frei
 - b) Turnier einheimische Vereine frei
 - c) Trainingsstunde auswärtige Vereine 5,—
 - d) Turnier auswärtige Vereine 5,—

- II. **Sonstige Veranstaltungen**
 - a) Veranstaltungen bis DM 1,— Eintritt, Wohltätigkeits- und Ehrenveranstaltungen, 50,—
 - Weihnachtsfeiern 100,—
 - Konzerte, Liederabende 200,—
 - Tanzveranstaltungen 200,—
 - d) Faschingsitzungen 200,—

III. **Hausmeisterkosten**
Je erforderliche Anwesenheitsstunde sind an den Hausmeister für die unter I. und II. aufgeführten Veranstaltungen zu entrichten.
Diese Gebührenordnung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

- Gemeinde Hösbach Völker, Bürgermeister
- Zuzüge:**
Kacar Mehmet, Hauptstr. 120 von Isparta/
Türkei
Kacar Küpra, Hauptstr. 120 von Isparta/
Türkei
Bullheller Clemens, Adalbertstraße 1 von Riedbach
Brand Menuela, Beinweg 23 von Würzburg, Kapuzinerstr. 4
Mergler Peter mit Frau, Aschaffstr. 30 von Goldbach, Ludwigstr. 2
- Wegzüge:**
Frankone Luciano, Hauptstr. 4 nach Aschaffenburg, Umenweg 5
Ritter Wolfgang mit Familie, Bremenstr. 2 nach Goldbach, Kapellenstr. 14
Salzbrunn Claus mit Familie, Schlegelstr. 6 nach Aschaffenburg, Waldackerstr. 10
Schmitt Bernhard, Breite Wiesenstr. 29 nach Goldbach, Kolpingstr. 3
Klatt Gertraud, Falkenbergweg 6 nach Aschaffenburg, Aschaffstr. 103
Weber Werner, Rentingweg 2 nach Untermmerzbach, Glensdorfstr. 22
Reibenweber Isold, Rentingweg 2 nach Rödental, Rohinstr. 77
Schmitt Hildegard, Halbacher Str. 13 nach Goldbach, Kolpingstr. 3
- Aufgebote:**
Ackermann Friedrich, Kauppenweg 3 und Schmitt Stefanie Roselinde, Kauppenweg 3
Rasche Udo Ernst, Ansbach, Am Wolfsbuck 6 und Schubert Maja, Ankerstr. 2
- Fundsachen:**
1 Brille mit Etui, 1 Geldbetrag